

## Erklärung zum Einbürgerungsantrag

1. Die Einbürgerung ist ein mitwirkungspflichtiger Verwaltungsakt. Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Einbürgerungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

**Hinweis:** Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann zur Antragsablehnung führen.

2. Für die Einbürgerung oder deren Ablehnung bzw. Rücknahme des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese ist nach Erhalt des Gebührenbescheids zu begleichen.

- Gebühr für die Einbürgerung: 255,-- Euro
- Gebühr für Kinder unter 16 Jahre,  
die zusammen mit den Eltern eingebürgert werden: 51,-- Euro
- Gebühr für die Rücknahme des Antrags: 153,-- Euro
- Gebühr für die Ablehnung des Antrags: 191,-- Euro

3. Falsche oder unvollständige Angaben können zur Ablehnung des Antrags führen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
4. Sie müssen in der Lage sein, Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel wie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII zu bestreiten oder den Bezug zumindest nicht zu vertreten haben.

**Ich habe die oben stehenden Informationen zur Kenntnis genommen. Die Kurzfassung der Datenschutzerklärung habe ich erhalten. Mir ist bekannt, dass ich die ausführliche Datenschutzerklärung auf der Homepage des Landratsamts Rems-Murr-Kreis einsehen kann.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Einbürgerungsbewerber/-in